

Feuerwehrsatzung

der Landeshauptstadt Stuttgart (FwS) Vom 24. Januar 2002¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 6 vom 7. Februar 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 18 a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Stuttgart".

(2) Die Feuerwehr Stuttgart besteht aus

- a) der Abteilung Berufsfeuerwehr und
- b) den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in

1. 23 Abteilungen in den Stadtbezirken bzw. Stadtteilen Birkach, Botnang, Büsnau, Degerloch-Hoffeld, Hedelfingen, Heumaden, Hofen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Plieningen, Riedenberg, Rohracker, Rotenberg, Silenbuch, Sommerrain, Stammheim, Uhlbach, Untertürkheim, Vaihingen, Wangen, Weilimdorf, Zazenhausen,
2. je eine Abteilung im Stadtgebiet für Kommunikationsaufgaben und für logistische Aufgaben.

(4) Die Grenzen der Ausrückebereiche werden von der Branddirektion festgelegt.

¹⁾ Zuletzt geändert am 25. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 34/35 vom 23. August 2018)

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Ferner hat sie zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr wirkt im Katastrophenschutz mit und hat im Rahmen des Katastrophenschutzes im Zivilschutz die Brandschutz- und ABC-Aufgaben zu erfüllen (Pflichtaufgaben).

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen werden und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden (Kann-Aufgaben).

(3) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat die Branddirektion einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuführen. Der Brandschutzbedarfsplan bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

§ 3 Berufsfeuerwehr

(1) Die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht aus den beamteten Angehörigen des Feuerwehrtechnischen Dienstes in den Fachabteilungen der Branddirektion und in den Feuerwachen.

(2) Die Sollstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr setzt der Gemeinderat fest.

§ 4 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Feuerwehr Stuttgart verwaltungsmäßig selbstständige Abteilungen der Feuerwehr Stuttgart.

Sie führen die Bezeichnung

Feuerwehr Stuttgart

Freiwillige Feuerwehr

Abteilung ...

mit der Bezeichnung des Stadtbezirks bzw. Stadtteils, in dem sie ihren Standort haben bzw. entsprechend ihren Aufgabenstellungen "Kommunikation" oder "Logistik".

(2) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden aufgrund der Festlegungen der Branddirektion zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen alarmiert.

§ 5**Ausstattung und Personalstärke**

(1) Den Umfang und die Art der Ausrüstung und Ausbildung der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Soll-Stärke und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest, soweit das Innenministerium von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 FwG keinen Gebrauch macht.

Die personelle Mindeststärke erhöht sich um eine Reserve, die als Ersatz für unvermeidliche Ausfälle (Erkrankungen, Ortsabwesenheit, Beschäftigungsverhältnis usw.) und für größere Katastrophen oder Einsätze gebraucht und dementsprechend von der Branddirektion festgesetzt wird. Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter werden auf die planmäßige Personalstärke nicht angerechnet.

Für die taktischen Einheiten des Katastrophenschutzes gelten die besonderen Stärke- und Ausstattungsnachweisungen des Bundes.

(2) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandhaltung der Fahrzeuge, der Geräte und der sonstigen Ausstattung sowie ihre Verwaltung obliegt der Branddirektion im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt. Geräte zum Einsatz für den erweiterten Katastrophenschutz werden von der Branddirektion verwaltet.

§ 6**Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige aufgenommen werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet, jedoch das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. einen guten Ruf besitzen,
4. sich schriftlich für eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren verpflichten,
5. bereit sind, Atemschutzgeräte zu tragen und an den erforderlichen Ausbildungen teilzunehmen, soweit und solange es der Gesundheitszustand zulässt,
6. zum Feuerwehrdienst nicht ungeeignet i. S. v. § 10 Absatz 2 FwG sind.

(2) Darüber hinaus können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr aufgenommen werden. Aufnahme und Dienstpflichten können im Einzelfall abweichend von Absatz 1 und § 8 vom Feuerwehrausschuss geregelt werden.

(3) Soweit eine Jugendfeuerwehrgruppe bei einer aktiven Abteilung nicht gebildet ist, können Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr als Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 6 erfüllen. Für sie gelten die für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bestehenden Rechte und Pflichten entsprechend. Für den Einsatzdienst gelten die Vorschriften für die Jugendfeuerwehr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können sie auf Antrag an die Abteilungsleitung durch den Feuerwehrausschuss als aktive Angehörige der Abteilung übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Über die Aufnahmegesuche, die schriftlich an die Abteilung zu richten sind, entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Ausschuss der Abteilung, der die Bewerberin bzw. der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Neu aufgenommene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Abteilungsleitung durch Handschlag verpflichtet.

(5) Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Dienstausweis ausgestellt und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

§ 7

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet (§ 13 FwG), wenn ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Stuttgart

1. das 65. Lebensjahr vollenden;
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind;
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Absatz 2 FwG werden;
4. aus einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr entlassen (§ 12 Absatz 1 bis 3 FwG) oder ausgeschlossen (§ 12 Absatz 4 FwG) werden;
5. auf eigenen Antrag in die Altersabteilung übernommen werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, sind auf ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sie können nach Anhörung der Abteilungsleitung auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige können aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der sie angehören, aufgelöst wird.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche der Branddirektion schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet die Branddirektion. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Branddirektion einzureichen.

(6) Bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten können ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr Stuttgart ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören. Die Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 6 sollen vorher ausgeschöpft werden. Ein Verstoß im Sinne dieses Absatzes liegt in der Regel vor, wenn Feuerwehrangehörige bei mehr als der Hälfte der angesetzten Übungen innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt haben oder mehr als dreimal innerhalb eines Jahres dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben sind.

(7) Die Branddirektion stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(8) Die Abteilungsleitung hat die Branddirektion unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr bekannt wird, dass bei Feuerwehrangehörigen der Abteilung die Voraussetzungen für eine Entlassung oder einen Ausschluss vorliegen.

§ 8
Rechte und Pflichten
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Entschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Sie wählen die Abteilungskommandantin bzw. den Abteilungskommandanten sowie die Stellvertretung, die Mitglieder des Abteilungsausschusses, die Vertretung der Abteilung im Feuerwehrausschuss und die Rechnungsprüfung.

(2) Alle Feuerwehrangehörigen haben im Dienst Dienstkleidung und Ausrüstung zu tragen. Mit besonderer Genehmigung der Branddirektion darf Dienstkleidung auch außerhalb des Dienstes getragen werden.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind insbesondere verpflichtet

1. am Dienst und an Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Feuerwehrhaus einzufinden;
3. den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten;
4. vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen haben ihren Dienst uneigennützig und verantwortungsbewusst zu leisten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwendet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen der Abteilungsleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen sowie eine Dienstverhinderung nach Möglichkeit vor Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag, mitzuteilen.

(6) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann ihnen die Leitung der Feuerwehr auf Antrag der Abteilungsleitung und nach Anhörung des Abteilungsausschusses einen Verweis erteilen oder sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag der Leitung der Feuerwehr mit einer Geldbuße bis zu 51,13 € ahnden.

§ 9 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den aktiven Abteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die "Jugendfeuerwehr Stuttgart". Jugendfeuerwehrgruppen werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgestellt.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehrgruppe wählen die Schriftführung. Bei jeder Jugendfeuerwehrgruppe wird ein Jugendausschuss gebildet, der die ihm durch die Jugendordnung übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, bei denen die geistigen und körperlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Dienstes vorliegen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

1. bei Aufnahme in eine aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
2. durch Austritt,
3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
5. durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten oder bei wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten oder gegen die Disziplin und Ordnung.

(4) Verstoßen Angehörige der Jugendfeuerwehr gegen die Dienstpflichten, Disziplin und Ordnung oder die Pflicht zur Kameradschaft, so kann ihnen die Abteilungsleitung erzieherische Maßnahmen (z. B. Arbeitsdienst) auferlegen. Bei wiederholtem Verstoß kann ihnen die Leitung der Feuerwehr einen Verweis erteilen. Bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten können Angehörige der Jugendfeuerwehr durch die Branddirektion nach Anhörung des Jugend- und des Abteilungsausschusses aus der Feuerwehr Stuttgart ausgeschlossen werden.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet, an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

(6) Die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Ausbildung entstehenden Auslagen werden durch einen jährlichen pauschalieren Auslagenersatz entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung abgegolten. Für den Ersatz von Verdienstaussfall, den Ersatz von Sachschäden und Leistungen bei Unfällen gelten die für die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Weitere Bestimmungen über Ziele, Stärke, Ausbildung, Einsatz, Bekleidung, Ausrüstung, Wahlen und Regelungen des Dienstes in der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung getroffen, die von der Branddirektion erlassen wird.

(7) Die Jugendfeuerwehrgruppen werden von Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Jugendfeuerwehrwarten geleitet und ausgebildet. Sie sowie ihre Stellvertretung werden von der Abteilungsleitung auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt.

Ihre Bestellung kann jederzeit nach Anhörung des Abteilungsausschusses durch die Abteilungsleitung widerrufen werden. Sie müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und sollen in der Regel nicht älter als 45 Jahre sein. Sie sollen den Gruppenführer- und einen Maschinistenlehrgang abgelegt sowie einen Lehrgang zum Leiten von Jugendgruppen besucht haben. Die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Jugendfeuerwehrwarte im Verhältnis zur Abteilungsleitung und zum Stadtjugendfeuerwehrwart werden in der Jugendordnung geregelt, die von der Branddirektion erlassen wird.

(8) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehrgruppen wählen auf die Dauer von fünf Jahren eine Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. einen Stadtjugendfeuerwehrwart, die bzw. der die jugendgruppenübergreifenden Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Branddirektion vertritt und gemeinschaftliche Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr koordiniert. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Feuerwehr und kann jederzeit nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehrgruppen widerrufen werden.

§ 10 Altersabteilung

(1) Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können bei der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart Altersgruppen aufgestellt werden. Sie sind organisatorisch den aktiven Abteilungen angegliedert. Die Altersgruppen der einzelnen aktiven Abteilungen bilden die Altersabteilung.

(2) In eine Altersgruppe kann auf Antrag an den Feuerwehrausschuss und nach Anhörung des Abteilungsausschusses übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung wird. Die Angehörigen einer Altersgruppe behalten eine Garnitur Dienstkleidung.

(3) Die Angehörigen einer Altersgruppe wählen auf die Dauer von fünf Jahren ihre Sprecherin bzw. ihren Sprecher. Diese wählen auf die Dauer von fünf Jahren die Sprecherin bzw. den Sprecher der Altersabteilung. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Angehörige der Altersabteilung sind nicht verpflichtet, an Einsätzen und Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ein Wahlrecht steht ihnen nur nach Absatz 3 zu. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die aktiven Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11 Musiktreibende Züge (Feuerwehrmusik)

(1) Die musiktreibenden Züge (Feuerwehrmusik) sind organisatorisch einer aktiven Abteilung angegliedert. Sie bestehen in der Regel aus Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart. In besonderen Fällen können andere Personen aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss. Aktive Feuerwehrangehörige sind für ihre Tätigkeit in den musiktreibenden Zügen in angemessenem Umfang von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Übungen zu befreien.

(2) In den musiktreibenden Zügen ist ein Ausschuss zu bilden, der die ihm durch die Dienstordnung für musiktreibende Züge übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Er besteht aus

1. der Zugführerin bzw. dem Zugführer für die organisatorische Leitung
2. der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter
3. der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter
4. der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer
5. der Noten- und Instrumentenwartin bzw. dem Noten- und Instrumentenwart sowie
6. der Stabführerin bzw. dem Stabführer für die musikalische Leitung.

Nr. 1 bis 5 werden von den Angehörigen des musiktreibenden Zuges auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch die Abteilungskommandantin bzw. den Abteilungskommandanten bestellt.

(3) Die Angehörigen der musiktreibenden Züge wählen auf die Dauer von fünf Jahren ihre Sprecherin bzw. ihren Sprecher. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die organisatorische Leitung des musiktreibenden Zuges obliegt der Zugführerin bzw. dem Zugführer (Musikzugführerin bzw. Musikzugführer, Spielmannszugführerin bzw. Spielmannszugführer). Diese ist Ansprechpartnerin bzw. dieser ist Ansprechpartner aller Angehörigen des musiktreibenden Zuges.

(5) Die musikalische Leitung des musiktreibenden Zuges obliegt der Stabführerin bzw. dem Stabführer. Diese bzw. dieser wird von der Abteilungskommandantin bzw. dem Abteilungskommandanten im Benehmen mit der Leitung des musiktreibenden Zuges ernannt.

(6) Die Leitung der musiktreibenden Züge hat die Pflicht, an geeigneten Schulungen teilzunehmen und ist gehalten, die Ausbildung der Angehörigen der musiktreibenden Züge zu fördern und auf dem neuesten Stand zu halten.

(7) Rechtzeitig angemeldete Veranstaltungen der Feuerwehr Stuttgart und des Stadtfeuerwehrverbandes sind von den musiktreibenden Zügen vorrangig gegenüber anderen Veranstaltungen zu berücksichtigen.

(8) Weitere Bestimmungen über Ziele, Stärke, Ausbildung, Einsatz, Bekleidung, Ausrüstung, Instrumentierung und Regelungen des Dienstes in den musiktreibenden Zügen werden in einer gesonderten Dienstordnung getroffen, die von der Branddirektion erlassen wird.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Die Abteilungsversammlung (§ 18) kann Angehörigen der Abteilung nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit und anderen Personen, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und verdienten Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenabteilungskommandantin bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

(2) Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die nicht der Abteilung angehören oder angehört haben, ist das Einvernehmen der Branddirektion erforderlich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehrkommandantinnen bzw. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenfeuerwehrkommandantin bzw. Ehrenfeuerwehrkommandant verleihen.

§ 13 Leitung der Feuerwehr

(1) Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant ist die Leiterin bzw. der Leiter der Branddirektion (Leitung der Feuerwehr).

(2) Der Leitung der Feuerwehr unterstehen alle Gliederungen der Feuerwehr. Sie ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb und die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich.

(3) Die Leitung der Feuerwehr führt den Vorsitz im Feuerwehrausschuss, beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein und leitet diese.

(4) Die Stellvertretung der Leitung der Feuerwehr unterstützt die Leitung der Feuerwehr und vertritt sie im Verhinderungsfall.

§ 14 Die Leitung der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten (Abteilungsleitung), im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter geleitet. Die Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Abteilung in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt werden kann nur, wer

1. der Feuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
3. die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (erfolgreiche Teilnahme am Zugführerlehrgang) erfüllt hat oder sich dazu bereit erklärt, diese zu erwerben und
4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Abteilungsleitung wird nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat von der Leitung der Feuerwehr bestellt, sofern die fachlichen Voraussetzungen vorliegen. Liegen die fachlichen Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewählten die vorübergehende Wahrnehmung der Funktion längstens auf zwei Jahre übertragen.

(4) Die Abteilungsleitung hat ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falles des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Regelung der Nachfolge weiterzuführen. Die Neuwahl soll innerhalb eines Monats stattfinden. Ist dies nicht möglich oder kommt eine gültige Wahl nicht zustande, so kann die Branddirektion bis zur Neuwahl diese Funktion dem dienstältesten Mitglied der Abteilung, das einen Zug- bzw. Gruppenführerlehrgang bestanden hat, übertragen.

(5) Die Abteilungsleitung ist für den geordneten Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und nimmt die ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

Insbesondere hat sie

1. die Sitzungen des Abteilungsausschusses und die Versammlungen der Abteilung einzuberufen und zu leiten (Vorsitzende bzw. Vorsitzender) und ihre Beschlüsse zu vollziehen;
2. die Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen in ihren Funktionen zu überwachen;
3. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Abteilung hinzuwirken;
4. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und der Branddirektion rechtzeitig mitzuteilen;

5. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken;
6. die ordnungsgemäße Wartung der Geräte zu überwachen;
7. auf eine ordnungsgemäße und vollständige Ausrüstung hinzuwirken;
8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken;
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Branddirektion mitzuteilen.

(6) Ortsabwesenheit von mehr als sieben Tagen ist der Branddirektion anzuzeigen.

(7) Die Abteilungsleitung kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(8) Für die stellvertretenden Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten gelten die Absätze 2 bis 4, 6 und 7 entsprechend. Die stellvertretenden Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten haben die Abteilungskommandantin bzw. den Abteilungskommandanten zu unterstützen und sie im Verhinderungsfall zu vertreten.

§ 15

Schriftführung, Kassenführung, Wartung der Geräte

(1) Für die Schriftführung, die Kassenführung und die Wartung der Geräte werden vom Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren geeignete Abteilungsangehörige gewählt und in ihrem Amt von der Abteilungsleitung bestätigt.

(2) Die Schriftführung hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten der Abteilung zu erledigen.

(3) Die Kassenführung hat das Sondervermögen (§ 20) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungsleitung annehmen und leisten. Sie hat den Rechnungsabschluss zu fertigen und ihn mit einem Bericht der Abteilungsleitung, dem Abteilungsausschuss, der Abteilungsversammlung und der Branddirektion vorzulegen. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 51,13 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Wartung der Geräte beinhaltet die Aufsicht über die Feuerwehreinrichtungen und -geräte sowie deren Pflege. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden.

§ 16

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr, die den Vorsitz führt, und je einem auf fünf Jahre gewählten Mitglied der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als weitere Mitglieder an:

- die Stellvertretung der Leitung der Feuerwehr,
- zwölf von der Leitung der Feuerwehr bestellte Angehörige der Abteilung Berufsfeuerwehr, von denen mindestens zwei dem Personalrat angehören müssen,
- die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart,
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der Altersabteilung,
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der musiktreibenden Züge.

Die Leitung der Feuerwehr kann zu den Sitzungen in Einzelfällen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(2) Der Feuerwehrausschuss hat die Leitung der Feuerwehr zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehr Stuttgart betreffen, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(3) Die Leitung der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(4) Das Bürgermeisteramt ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Seine Mitglieder können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Der Feuerwehrausschuss kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss eine zweite Sitzung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Ist auch dann keine Beschlussfähigkeit gegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach Anhörung der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Wahlen gilt § 19.

(6) Über die Aufnahme von Personen in die Freiwillige Feuerwehr kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Widerspricht kein Mitglied dem Antrag, so ist er angenommen. Widerspricht binnen vier Wochen nach Übersendung des Antrages ein Mitglied, so ist der Aufnahmeantrag auf Antrag der Leitung der Abteilung, der die Bewerberin bzw. der Bewerber angehören soll, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Feuerwehrausschusses zu setzen.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die Namen der beratend an der Sitzung teilnehmenden Personen, die Tagesordnungspunkte, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 17**Abteilungsausschuss**

(1) Der Abteilungsausschuss besteht aus der Abteilungsleitung, die den Vorsitz führt, und sechs auf fünf Jahre gewählten Angehörigen der Abteilung. Ist bei einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Jugendfeuerwehrgruppe aufgestellt, so nimmt die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart an den Sitzungen des Abteilungsausschusses mit Stimmrecht in Jugendfragen teil.

(2) Der Abteilungsausschuss hat die Abteilungsleitung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Für die Einberufung der Sitzungen des Abteilungsausschusses gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.

(4) Für den Sitzungsverlauf gilt § 16 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abteilungsausschuss beschlussfähig ist, wenn vier Mitglieder anwesend sind oder wenn in einer zweiten Sitzung zwei Mitglieder anwesend sind. Ist auch in einer zweiten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

(5) Für die Öffentlichkeit und das Fertigen einer Niederschrift gilt § 16 Absatz 7 entsprechend.

(6) Die Abteilungsleitung kann zu den Sitzungen in Einzelfällen auch andere Angehörige der Abteilung beratend hinzuziehen.

§ 18**Abteilungsversammlung**

(1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der Abteilung statt. Alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung sind, soweit für die Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, der Abteilungsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Abteilungsversammlung haben die Abteilungsleitung einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenführung einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung der Kassenführung.

(2) Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Abteilung dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Abteilungsversammlung sind den Angehörigen der Abteilung sowie der Branddirektion spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Abteilungsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Stimmberechtigt sind die aktiven Feuerwehrangehörigen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Bei Wahlen (§ 19) müssen mehr als die Hälfte der aktiven Abteilungsangehörigen anwesend sein. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abteilungsversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob geheime Abstimmung erfolgen soll.

(4) An der Abteilungsversammlung können Beauftragte der Leitung der Feuerwehr ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Fertigung der Niederschrift gilt § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 19 Wahlen

(1) Die Wahl des Feuerwehrausschusses wird von der Leitung der Feuerwehr geleitet. Die Wahlen in den Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsleitung geleitet. Steht die Abteilungsleitung selbst zur Wahl, leitet die Wahl die Stellvertretung der Abteilungsleitung; steht auch diese zur Wahl, leitet die Wahl ein von der Abteilungsversammlung gewähltes Abteilungsmitglied.

Vom Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind die wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

(2) Die Wahl der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Bei anderen Wahlen kann offen gewählt werden, wenn keine Wahlberechtigten bzw. kein Wahlberechtigter widerspricht.

(3) Bei der Wahl der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerberinnen oder Bewerber im ersten Wahlgang diese Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese bzw. dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl der Branddirektion mit dem Antrag auf Zustimmung zur Wahl der Abteilungsleitung und der Stellvertretung vorzulegen ist. Wird der Wahl nicht zugestimmt, hat die Abteilung innerhalb eines Monats eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden in Abteilungsversammlungen gewählt. Absatz 3 gilt entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Feuerwehrausschusses aus, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl in der Abteilung statt, deren Vertretung ausgeschieden ist. Die Ergänzungswahl soll spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrausschuss stattfinden.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten haben jeweils sechs Stimmen. In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Weitere Bewerberinnen und Bewerber gelten in der Reihenfolge der erlangten Stimmzahl als Ersatzleute bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder aus dem Ausschuss aus und können keine Ersatzleute nachrücken, so findet für die verbleibende Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§ 20

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Für die Feuerwehr Stuttgart und für jede aktive Abteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Landeshauptstadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Sonderkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält; sie sind sorgfältig zu schätzen, wenn sie nicht errechenbar sind.

Der Wirtschaftsplan ist der Branddirektion spätestens am 1.11. des Vorjahres vorzulegen. Ausgabenansätze können im Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann die Abteilungsleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe und zu einem bestimmten Zweck zu entscheiden; die Ermächtigung wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Abteilungsleitung vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.

(5) Die Sonderkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei hierfür gewählten Angehörigen der Abteilung zu prüfen. Sie werden von der Abteilungsversammlung entsprechend § 19 Absatz 3 auf zwei Jahre gewählt, wobei im jährlichen Turnus eine Prüferin bzw. ein Prüfer zu wählen ist. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Das Nähere über die Verwaltung des Sondervermögens wird in ergänzenden Vorschriften der Branddirektion geregelt.

(7) Für das Sondervermögen der Abteilung Berufsfeuerwehr ist ein Ausschuss zu bilden, der die in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben erfüllt. Der Ausschuss besteht aus sechs von den Angehörigen der Berufsfeuerwehr gewählten Mitgliedern. Vorsitzender des Ausschusses ist die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant. Für das Wahlverfahren gilt § 19 Absatz 6.

(8) Für das Sondervermögen der Feuerwehr Stuttgart gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend; an die Stelle der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses treten die Leitung der Feuerwehr und der Feuerwehrausschuss.

§ 21 Dienstkleidung

(1) Dienstkleidung und Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln. Soweit Beschädigungen oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, ist Ersatz zu leisten. Die Angehörigen haben den Empfang der erhaltenen Stücke zu bescheinigen. Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem Zustand der Branddirektion zurückzugeben.

(2) Das Bekleidungs- und Ausrüstungssoll sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten (Dienstgradabzeichen usw.) regelt die Branddirektion nach den praktischen Erfordernissen, soweit keine Vorschriften des Landes erlassen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 2 FwG).

§ 22 Stadtfeuerwehrverband

Die Abteilung Berufsfeuerwehr, die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die im Stadtgebiet aufgestellten Werkfeuerwehren können sich zur Regelung gemeinsamer gemeinnütziger Belange, zur Förderung des Feuerwehrgedankens und der Kameradschaft zu einem Stadtfeuerwehrverband zusammenschließen. Der Stadtfeuerwehrverband ist ein Verband im Sinne des § 21 FwG. Er ist bei allen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, zu hören.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 7. Februar 1991 außer Kraft.